

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Programmakkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin

an der Universität Bern / der Universität Zürich

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern / der Universität Zürich, hat am 07.02.2017 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat am 24.03.2017 die Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens durch die AAQ zur Kenntnis genommen.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und der Vor-Ort-Visite vom 17.-18.10.2017 an der Universität Bern geprüft, ob die Qualitätsstandards gemäss Rechtsgrundlagen nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (Bericht der Gutachtergruppe vom 28.11.2017).

Die Vetsuisse-Fakultät hat am 14.12.2017 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 22.02.2018 zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 08.03.2018 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat den Akkreditierungsantrag – Teil B vom 16.02.2018 der Dokumentation der AAQ von 08.03.2018 – auf die Akkreditierung des Studiengangs eingereicht.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Veterinärmedizin in ihrem Bericht vom 28.11.2017 (Bericht der Gutachtergruppe, S. 16, übersetzt aus der englischen Originalversion) ein gutes Zeugnis aus:

“Das von Vetsuisse angebotene Curriculum, das dem Bologna-Prozess Rechnung trägt, erfüllt die Anforderungen an einen Studiengang der Veterinärmedizin. Das ausgezeichnete Lehrkörper-Studierenden-Verhältnis bietet sehr wertvolle Gelegenheiten für einen anhaltenden persönlichen Kontakt und ein Tutoratssystem. Die Tier- und Lernressourcen sind ausreichend und stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Verfügung, um die Lehre zu unterstützen. Das Schwerpunktsystem ermöglicht den Studierenden, ihre bevorzugten Fächer zu studieren und bietet ihnen Gelegenheit, persönliche Belastbarkeit zu entwickeln.

Die Schwäche in der praktischen Ausbildung wurde erkannt und hat zur Entwicklung des Curriculum 2020 geführt. Die Finanzierung muss noch ausgehandelt werden, um die praktische Ausbildung im sechsten Jahr gemäss Curriculum 2020 zu unterstützen, das von der Gutachtergruppe befürwortet wird.

Die beiden Standorte arbeiten gut zusammen; eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen den beiden Standorten könnte die Lehrgelegenheiten in Bezug auf Fachgebiete erhöhen, die an einem Standort vermittelt werden, aber allen Studierenden zugänglich gemacht werden. Ein solches Beispiel ist das kürzlich geschaffene Clinical Skills Lab in Bern, das von den Studierenden beider Standorte genutzt werden kann. Die Einführung eines auf die Lehre ausgerichteten Karrierewegs für das akademische Personal wird solche Gelegenheiten bieten.

Die hervorragenden Forschungsaktivitäten von Vetsuisse an beiden Standorten und das ausgezeichnete Lehrkörper-Studierenden-Verhältnis bieten den Studierenden die Möglichkeit, Überlegungen zur beruflichen Weiterentwicklung anzustellen, während ihrer Masterarbeit zu lernen und sich für eine universitäre Nachdiplomausbildung zu entscheiden. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, im Ausland zu studieren. Die Internationalität im Grundstudium könnte noch ausgebaut werden, um Raum für die persönliche Entwicklung zu bieten; in Bezug auf das akademische Personal und das weiterführende Studium ist die Internationalität jedoch hervorragend.”

Auf der Grundlage des Selbstevaluierungsberichts von Vetsuisse und des Vor-Ort-Besuchs vom 17. – 18.10.2017 schlägt die Gutachtergruppe die Akkreditierung des Studienganges Veterinärmedizin ohne Auflagen auszusprechen, vor.

2. *Stellungnahme der Vetsuisse-Fakultät*

In ihrer Stellungnahme vom 14.12.2017 erklärt die Vetsuisse-Fakultät, dass sie inhaltlich mit dem Gutachten einverstanden ist.

3. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Vetsuisse-Studienganges korrekt nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist. Sie nimmt den Gutachterbericht der AAQ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen.

4. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Mit dem Schreiben vom 08.03.2018 hat die AAQ die Dokumentation zum Verfahren der Akkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin dem Akkreditierungsrat übermittelt. Teil B der Dokumentation (s. 3 -4) enthält den Antrag.

Die AAQ hält in ihrem Antrag fest: "Die Gutachtergruppe betont das ausgezeichnete Lehrkörper-Studierenden-Verhältnis, die hervorragenden Forschungsaktivitäten an beiden Standorten sowie die Internationalität in Bezug auf das akademische Personal und das weiterführende Studium. Die Situation hinsichtlich der Tier- und Lernressourcen beurteilt die Gutachtergruppe als sehr gut. Dank dem Schwerpunktesystem haben die Studierenden während des Studiums die Möglichkeit, ihr Wissen in Gebieten zu vertiefen, die sie persönlich interessieren. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Zusammenarbeit zwischen dem Standort Zürich und dem Standort Bern gut etabliert und funktioniert, könnte aber noch weiter ausgebaut werden. Als positives Beispiel erwähnt die Gutachtergruppe das Skills Lab, das in Bern aufgebaut wurde und von den Studierenden beider Standorte genutzt werden kann.

Insgesamt ist die Gutachtergruppe zum Schluss gelangt, dass die Vetsuisse-Fakultät alle Standards vollumfänglich oder weitgehend erfüllt und allen Zielvorgaben entspricht, die im MedBG und im HFKG festgelegt sind. Die Gutachtergruppe hat verschiedene Empfehlungen formuliert, welche die folgenden Aspekte betreffen: die Tutoratssysteme für die Studierenden, die Einführung des Curriculum 2020, die Vermittlung von Themen wie ethische und wirtschaftliche Aspekte, Kommunikationsfähigkeiten und Verfassen von Berichten, die Einführung eines Programms zur formativen Evaluation der Kompetenzen mit anschliessender Rückmeldung, den Einsatz komplementärmedizinischer Methoden und Therapieansätze, eine von beiden Standorten genutzte E-Learning-Plattform sowie die Lehrtätigkeit des akademischen Personals" (Dokumentation AAQ, Teil B, Seiten 3-4, übersetzt aus der englischen Originalversion).

Antrag

In ihrem Antrag übernimmt die AAQ den Vorschlag der Gutachtergruppe, gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Vetsuisse-Fakultät von 29.08.2017
- den Bericht der Gutachtergruppe von 28.11.2017
- die Stellungnahme der Vetsuisse-Fakultät von 14.12.2017 und
- die Stellungnahme der MEBECO von 22.02.2018

stellt die Schweizerische Agentur für die Akkreditierung und Qualitätssicherung den Antrag auf die Akkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin ohne Auflagen.

5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 28.11.2017 und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 16.02.2018 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studiengangs Veterinärmedizin der Fakultät Vetsuisse der Universitäten Bern / Zürich ohne Auflagen aus.
2. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Entscheids erteilt.
3. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Programmakkreditiert nach HFKG & MedBG“.

Bern, 17.04.2018

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Universitäten Bern und Zürich haben die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Entscheids, an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch